



Vertrags-Nr.: 2049441

Erschließungsvertrag - Strom -

zwischen

Gemeinde Lambrechtshagen ü. Amt Warnow West, Schulweg 1a, 18198 Kritzmow
- nachstehend "Erschließungsträger " genannt -

und

E.DIS AG, Langewahler Straße 60, 15517 Fürstenwalde/Spree
- nachstehend "E.DIS" genannt -

für das Erschließungsgebiet

**B-Plan 18 "Am Kirchstieg", 2. BA
Rostocker Str. bei Nr. 1
18069 Sievershagen**

für das Erschließungsobjekt: **Niederspannungserschließung 2. BA für die Baufelder 4 und 5
plus nordwestliche, westliche und südliche Erweiterungen für max. 155 WE (ohne elektrische
Warmwasserbereitung)**

Präambel

Dieser Vertrag regelt die Bedingungen zur elektrotechnischen Netzerschließung im Netzgebiet der E.DIS. Er legt die Leistungs- und Verantwortlichkeitsgrenzen fest und stellt den Leistungsumfang dar. Nicht Gegenstand dieses Vertrages sind **Netzanschlüsse**, die **Netznutzung** und die **Stromlieferung**.

1 Art und Umfang

- 1.1 Gegenstand des Vertrages ist die konkrete Netzerschließung in einem festgelegten Gebiet.
- 1.2 Der zu realisierende Netzausbau im Erschließungsgebiet gestattet die Übertragung von Netzanschlusskapazität aus dem vorgelagerten Verteilungsnetz mit **251 kW** im Erschließungsgebiet.

2 Leistungsumfang E.DIS

2.1 Erschließung

Ausführung aller notwendigen Maßnahmen zur Erschließung des Baugebietes, wie z.B. Netzerweiterungen und Trafoverstärkungen im vorgelagerten Mittel- und Niederspannungsnetz und Erstellung von Verteilungsanlagen bis 30 kV im Erschließungsgebiet.

Im Einzelnen:

Niederspannungskabellegung NAYY-J 4x 240 mm² und 4x 150 mm² inkl. Tiefbau auf kommunalen/öffentlichen Grundstücken und Wiederherstellung der Oberflächen sowie Anschluss an der Trafostation Sievershagen Buchenweg

Einbindung von zwei Kabelverteilerschränken

Die Vorlegung von Hausanschlüssen bis 1 m auf die Grundstücke ist möglich, sofern die genauen Lagen und max. Anschlusswerte mit Abschluss dieses Vertrages vorliegen. (Diese Arbeiten sind kein Kostenbestandteil dieses Vertrages.)

[Der Tiefbau im gesamten B-Plangebiet (also ab der B 105/Rostocker Str.) wird vom Erschließungsträger kostenfrei gestellt, siehe auch Punkt 3.2]

Bestandteil der Leistungen der E.DIS ist die Beseitigung/Verlegung vorhandener elektrischer Anlagen aus dem Baufeld, soweit erforderlich.

Im Einzelnen: entfällt

2.2 Fertigstellung

Die Erschließung wird innerhalb von ca. 6 **Monaten** fertig gestellt. Die Frist beginnt, wenn alle baulichen und sonstigen Voraussetzungen vorliegen. Die Änderung der Fertigstellungsfrist kann nur nach Abstimmung mit E.DIS erfolgen. Die Organisation des konkreten Bauablaufs übernimmt die durch E.DIS beauftragte Firma.

2.3 Unterhaltung und Betrieb

Die errichteten Anlagen gehen nicht in das Eigentum des Erschließungsträgers über und bleiben im ausschließlichen Eigentum der E.DIS.

3 Leistungen des Erschließungsträgers

3.1 Änderungen und notwendige Abweichungen zu den eingereichten Vorhaben- und Erschließungsplänen bzw. Bebauungsplänen sind der E.DIS rechtzeitig vor Baubeginn anzuzeigen.

3.2 Der Erschließungsträger stellt die notwendigen Trassen auf dem zu erschließenden Gebiet zur Verfügung bzw. sorgt für die entsprechende Baufreiheit in koordinierten Trassen zur Erschließungsausführung durch E.DIS.

3.3 Den späteren Anschlussnehmern im Erschließungsgebiet entstehen weitere Kosten für die Errichtung der Netzanschlüsse, Bereitstellung von Netzanschlusskapazität aus dem vorgelagerten Netz gemäß 1.2 und die Montage der Verrechnungszähleinrichtungen. Der Erschließungsträger weist den/die Anschlussnehmer vertraglich darauf hin.

4 Netzerschließungspreis

Für die Erschließung berechnet E.DIS:

Netzerschließungskosten gemäß 2.1	35.233,87 EUR
Baufeldfreimachungskosten gemäß 2.1	0,00 EUR
Summe Netzerschließungspreis	35.233,87 EUR

Der Erschließungspreis ist als Festpreis vereinbart. Sämtliche vertraglich geregelten Leistungen sind damit abgegolten. Zusätzlich wird die jeweils gültige Umsatzsteuer berechnet.

5 Zahlungsvereinbarungen

Der Netzerschließungspreis wird wie folgt zur Zahlung fällig:

Nach Zugang des durch den Erschließungsträger gegengezeichneten Vertrages stellt E.DIS **17.616,94 EUR** zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer in Rechnung. Dieser Betrag ist sofort fällig. Die Zahlung des Betrages ist Voraussetzung für den Baubeginn. Nach Fertigstellung der Erschließung legt E.DIS die Schlussrechnung. Die Schlussrechnung ist 14 Kalendertage ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

6 Laufzeit und Kündigung

6.1 Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit.

6.2 E.DIS kann von diesem Vertrag zurücktreten, wenn E.DIS an der Erschließung gehindert wird, das Hindernis nach Ablauf eines Jahres fortbesteht und E.DIS das Hindernis nicht zu vertreten hat. Die bis dahin erbrachten Leistungen sind zu vergüten, Fremd- und Materialkosten vom Erschließungsträger zu erstatten. Für Planungsleistungen gilt ein üblicher Stundensatz als vereinbart.

6.3 E.DIS ist berechtigt den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn gegen den Erschließungsträger ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird und dieser Antrag nicht offensichtlich unbegründet ist.

6.4 Sollten nach Abschluss dieses Vertrages Umstände eintreten, die E.DIS nicht verursacht hat oder die nicht vorhersehbar waren, verpflichten sich die Vertragsparteien zur Anpassung des Vertrages. Dies gilt insbesondere bei notwendiger Erhöhung des Erschließungspreises oder absehbarer Verzögerung des Fertigstellungstermins.

6.5 Die in Ziffer 1.2 ausgewiesene Netzanschlusskapazität ist an die Anschlussobjekte gemäß **Anlage 1** des Erschließungsvertrages gebunden.

6.6 Die dem Erschließungsgebiet zugeordnete Netzanschlusskapazität wird bedarfsgerecht in den abzuschließenden Netzanschlussverträgen auf die jeweiligen Anschlussnehmer übertragen.

7 Allgemeine Haftung

Für Schäden, die nicht auf Netzanschlussstörungen zurückzuführen sind, haftet E.DIS nur, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. E.DIS haftet unbeschränkt bei Schäden aus der Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit sowie in den Fällen, wo die Haftung der E.DIS kraft Gesetzes weder ausgeschlossen noch beschränkt werden kann. Der Erschließungsträger stellt die E.DIS von etwaigen Ansprüchen Dritter, die aus dem Netz des Erschließungsträgers versorgt werden oder den Anschluss des Erschließungsträgers an dem Elektrizitätsversorgungsnetz der E.DIS nutzen, frei, soweit die Haftung der E.DIS gegenüber dem Erschließungsträger gemäß dieser Ziffer 7 beschränkt ist.

8 Grundstücksmitbenutzung

8.1 Erschließungsträger, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung (Niederspannungs- und Mittelspannungsnetz) das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Elektrizität über ihre im Netzgebiet der E.DIS liegenden Grundstücke, ferner das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Stromversorgung angeschlossen sind, die vom Eigen-

tümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Stromversorgung eines angeschlossenen Grundstücks genutzt werden oder für die Möglichkeit der Stromversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt ferner, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

- 8.2 E.DIS informiert den Erschließungsträger rechtzeitig über Art und Umfang der von E.DIS beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks.
- 8.3 Erschließungsträger, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen von E.DIS die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen.
- 8.4 E.DIS ist berechtigt, auf ihre Kosten vom Grundstückseigentümer die Sicherung ihrer Einrichtungen durch Bewilligung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu verlangen. Eine anteilig angemessene Entschädigung wird nur für Einrichtungen gezahlt, die nicht ausschließlich der Versorgung des angeschlossenen Grundstücks dienen.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die E.DIS über eine beabsichtigte Übertragung seines Grundstückes zum Zwecke der Wahrung ihrer Rechte gemäß Ziffer 8.4 Satz 1 rechtzeitig zu informieren.

- 8.5 Die Ziffern 8.1 bis 8.4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.
- 8.6 Die Ziffern 8.1 bis 8.5 gelten nicht, soweit im Einzelfall anderweitige Vereinbarungen getroffen worden sind.

9 Anpassungs- und Loyalitätsklausel

- 9.1 Ändern sich die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses so, dass die vereinbarten Preise oder Bedingungen für E.DIS oder dem Erschließungsträger nicht mehr in dem bei Vertragsabschluss anerkannten angemessenen Verhältnis von Leistung und Gegenleistung stehen, dann sind die Vertragspartner verpflichtet, über eine Änderung der vereinbarten Preise oder Bedingungen zu verhandeln.
- 9.2 Sollten während der Vertragsdauer Umstände eintreten, welche die wirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Auswirkungen dieses Vertrages wesentlich berühren, die aber in diesem Vertrag nicht geregelt sind oder an die bei seinem Abschluss nicht gedacht wurde, und erweisen sich dadurch die Bestimmungen dieses Vertrages für einen Vertragspartner - bezogen auf diesen Vertrag - als unzumutbar, so soll diesen Umständen nach Vernunft und Billigkeit Rechnung getragen werden. Der Vertragspartner, der sich auf derartige Umstände beruft, hat die hierfür erforderlichen Tatsachen darzulegen und nachzuweisen.

10 Schlussbestimmungen

10.1 Zusätzliche Leistungen sind vergütungspflichtig und gesondert zu vereinbaren. Dies gilt insbesondere für den Auftrag zur Zusicherung einer vorzuhaltenden Netzanschlusskapazität, die Veränderung der elektrischen Anlagen sowie die Inanspruchnahme einer höheren als in Ziffer 1.2 ausgewiesenen Netzanschlusskapazität.

10.2 Dieser Vertrag kann mit Zustimmung von E.DIS auf einen anderen Erschließungsträger übertragen werden. Die Vertragsübertragung bedarf der Schriftform. Zusätzliche Kosten entstehen dem neuen Erschließungsträger durch den Vertragswechsel nicht, sofern der Leistungsumfang nicht verändert werden muss.

Überträgt E.DIS ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten, ist eine Zustimmung nicht erforderlich, wenn der Dritte ein mit E.DIS verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG ist. Ist der Dritte kein mit E.DIS verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG und tritt der Dritte in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten der E.DIS ein, so bedarf es hierfür ebenfalls nicht der Zustimmung des Anschlussnehmers; der Wechsel des Unternehmens ist öffentlich bekannt zu machen; im Falle der Nichtzustimmung ist der Erschließungsträger jedoch berechtigt, das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist auf das Ende der Bekanntmachung folgenden Monats zu kündigen.

10.3 Die im Vertragstext aufgeführten Anlagen sind Vertragsbestandteil.

10.4 E.DIS ist berechtigt, die für die ordnungsgemäße Erfüllung dieses Vertrages notwendigen Daten nach Maßgabe des Bundesdatenschutzgesetzes zu erheben, zu verarbeiten, zu speichern und Dritten in dem mit der Vertragserfüllung im Zusammenhang stehenden Umfang zugänglich zu machen.

10.5 Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

10.6 Gerichtsstand ist das für den Firmensitz der E.DIS zuständige Gericht.

Ort, Datum

Fürstenwalde,
E.DIS AG

Stempel/rechtsverbindliche Unterschrift